



GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG

ZWISCHEN

**DER ZWISCHENSTAATLICHEN ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

UND

DEM WELTPOSTVEREIN

GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG

zwischen

der **ZWISCHENSTAATLICHEN ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**, ordnungsgemäß vertreten durch ihren Generalsekretär, mit Sitz am Gryphenhübelweg 30, 3006 Bern, Schweiz (im Folgenden „OTIF“);

und

dem **WELTPOSTVEREIN**, einer zwischenstaatlichen Organisation und Sonderorganisation der Vereinten Nationen, ordnungsgemäß vertreten durch den Generaldirektor seines Internationalen Büros mit Sitz in der Weltpoststrasse 4, 3015 Bern, Schweiz (im Folgenden „WPV“).

Die OTIF und der WPV können einzeln als „Organisation“ oder gemeinsam als „Organisationen“ bezeichnet werden.

PRÄAMBEL

Die Organisationen,

GESTÜTZT AUF, insofern die OTIF betroffen ist, das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999;

IN DER ERWÄGUNG, dass das Ziel der OTIF darin besteht, den internationalen Eisenbahnverkehr in jeder Hinsicht zu fördern, zu verbessern und zu erleichtern, insbesondere durch die Einführung einheitlicher Rechtsordnungen, die unabhängig von den Marktmodellen anwendbar sind;

GESTÜTZT AUF, insofern der WPV betroffen ist, die Satzung und andere Rechtsakte des WPV;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Aufgabe des WPV darin besteht, die Kommunikation zu erleichtern, indem der freie Verkehr von Postsendungen innerhalb eines einzigen Postgebiets, das aus miteinander verbundenen Netzen besteht, gewährleistet und die Annahme fairer gemeinsamer Normen sowie der Einsatz von Technologien gefördert wird, um die Zusammenarbeit und Interaktion zwischen den Beteiligten zu gewährleisten und den sich entwickelnden Bedürfnissen der Kunden des Postsektors gerecht zu werden;

IN ANERKENNUNG der Zuständigkeiten der Organisationen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich;

IN ANBETRACHT der Rolle der Eisenbahn als umweltfreundliches Verkehrsmittel, das die durch den elektronischen Geschäftsverkehr bedingte Zunahme des Postverkehrs zwischen Asien und Europa bewältigen kann;

IN DEM WUNSCH, ihre Zusammenarbeit verstärkt fortzusetzen und ihre Beziehungen zu vertiefen,

sind wie folgt übereingekommen:

A. ZIEL

Ziel dieser Gemeinsamen Absichtserklärung ist es, einen Rahmen für die Zusammenarbeit der Organisationen in Fragen gemeinsamen Interesses zu schaffen. Dabei können die Organisationen Möglichkeiten zur Entwicklung und Erleichterung der Eisenbahnbeförderung von internationalen Postsendungen, insbesondere durch Länder, die sowohl Mitglied des WPV als auch der OTIF sind, prüfen.

B. GEMEINSAME ARBEITEN

1. Zur Erreichung der oben genannten Ziele können die Organisationen im Einklang mit gemeinsam zu vereinbarenden Verfahren gemeinsame Standpunkte und für beide Seiten relevante Leitlinien und Empfehlungen für Praktiken und Verfahren verfassen. Zu diesem Zweck können gemeinsame Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

2. Die Organisationen sind bemüht, eine möglichst weitgehende Umsetzung und Anwendung der vereinbarten Leitlinien und Empfehlungen zu erreichen.

C. FINANZIERUNG

Die Kosten für die vereinbarten Kooperationsmaßnahmen, Arbeiten und/oder Projekte werden im Voraus festgelegt und zwischen den Organisationen gemäß den Bestimmungen der in Abschnitt I Absatz 4 genannten spezifischen Vereinbarungen entsprechend den bei jeder Organisation verfügbaren Mitteln vereinbart. Diese Projekte, Arbeiten und/oder Aktivitäten können ganz oder teilweise aus externen Mitteln oder durch Sponsoren der beiden Organisationen finanziert werden.

D. GEGENSEITIGE KONSULTATION

1. Zur Erreichung der in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung festgelegten Ziele können die Organisationen sich erforderlichenfalls zu Fragen gemeinsamen Interesses gegenseitig konsultieren.
2. Bei Bedarf können Treffen zwischen den Sekretariaten der Organisationen vereinbart werden, um Fragen gemeinsamen Interesses in bestimmten Bereichen zu erörtern und Informationen auszutauschen.

E. INFORMATIONS- UND DOKUMENTATIONSAUSTAUSCH

1. Die Organisationen halten sich gegenseitig in angemessener Weise über nichtvertrauliche Entscheidungen, Tätigkeiten und Initiativen in Bereichen gemeinsamen Interesses auf dem Laufenden. Hierzu gehört auch die gegenseitige Zurverfügungstellung ihrer jeweiligen Geschäftsberichte und übrigen, zu spezifischen Fragen veröffentlichten Dokumente, die für die Umsetzung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung von Belang sind.
2. Die Organisationen vereinbaren, dass zur Wahrung der Vertraulichkeit der gegenseitig offenzulegenden Informationen eine Vertraulichkeitsvereinbarung erforderlich sein kann. Ungeachtet des Vorstehenden kommen die Organisationen überein, dass in Ermangelung einer Vertraulichkeitsvereinbarung jede Organisation sich verpflichtet, alle von der anderen Organisation erhaltenen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind, als solche zu behandeln.

F. GEISTIGES EIGENTUM

1. Die Rechte an geistigem Eigentum, die eine Organisation (auch durch oder über Dritte) besitzt, bleiben durch diese Gemeinsame Absichtserklärung unberührt. In diesem Zusammenhang gewährt jede Organisation der anderen Organisation eine unentgeltliche (gebührenfreie), nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich begrenzte Lizenz zur Nutzung des genannten geistigen Eigentums der bereitstellenden Organisation ausschließlich für die in dieser Vereinbarung oder in den in Abschnitt I Absatz 4 genannten gesonderten Vereinbarungen vereinbarten Zwecke.
2. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen zwischen den Organisationen verbleiben die Rechte am geistigen Eigentum an einem gemeinsamen Werk bei beiden Organisationen, und jede Organisation kann es unter Beachtung der Rechte der anderen Organisation getrennt nutzen oder vervielfältigen.

G. GEGENSEITIGE UNTERSTÜTZUNG

Jede Organisation kann die andere um Unterstützung in allen Bereichen ersuchen, in denen diese wahrscheinlich einen Mehrwert für ihre Tätigkeiten erbringen kann.

H. WECHSELSEITIGE VERTRETUNG

Gemäß ihren jeweiligen Regeln und Verfahren können die Organisationen sich gegenseitig benachrichtigen und zur Teilnahme an relevanten Tagungen einladen, die unter ihrer jeweiligen Schirmherrschaft einberufen werden und bei denen Angelegenheiten erörtert werden, an denen die andere Organisation ein Interesse haben könnte.

I. UMSETZUNG

1. Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird von den Organisationen gemäß den jeweiligen Vorschriften und in Abhängigkeit der verfügbaren Ressourcen nach Treu und Glauben umgesetzt.
2. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung trägt jede Organisation ihre aus der in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung festgesteckten Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.
3. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Kontakts und Informationsaustauschs zu spezifischen Bereichen gemeinsamen Interesses im Lichte dieser Gemeinsamen Absichtserklärung benennt jede Organisation Kontaktpersonen des Sekretariats (OTIF) bzw. des Internationalen Büros (WPV).
4. Zur Festlegung und Durchführung spezifischer gemeinsamer Arbeiten oder Projekte können die Organisationen gesonderte Durchführungs- oder Projektvereinbarungen abschließen, in denen die administrativen, finanziellen und operativen Vereinbarungen sowie die spezifischen Rechte und Pflichten der Organisationen festgelegt werden.

J. INKRAFTTRETEN UND DAUER

Diese Gemeinsame Absichtserklärung tritt mit Unterzeichnung durch die Organisationen in Kraft. Vorbehaltlich des Falles einer Kündigung nach Abschnitt K Absatz 2 bleibt diese Gemeinsame Absichtserklärung für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig.

K. ÄNDERUNG UND KÜNDIGUNG

1. Diese Gemeinsame Absichtserklärung kann jederzeit im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Organisationen geändert werden.
2. Jede Organisation kann diese Gemeinsame Absichtserklärung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.

L. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Gemeinsame Absichtserklärung ist Ausdruck des beidseitigen guten Willens und begründet weder ausdrücklich noch stillschweigend rechtsverbindliche Verpflichtungen für die Organisationen. Keine der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung ist so auszulegen, dass sie eine Partnerschaft, ein gemeinsames Unternehmen oder ein Beschäftigungsverhältnis zwischen den Organisationen begründet oder einer der Organisationen die Befugnis erteilt, im Namen oder in Vertretung der anderen Partei aufzutreten.
2. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 1 und vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Organisationen hat keine der Organisationen das Recht oder die Befugnis, im Namen oder im Auftrag der anderen Organisation eine ausdrückliche oder stillschweigende Haftung oder sonstige rechtliche Verpflichtung zu übernehmen, zu begründen oder einzugehen.
3. Keine der Organisationen darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen im Rahmen ihrer Tätigkeiten den Namen, das Emblem oder die Initialen der anderen Organisationen für kommerzielle oder Werbezwecke verwenden.
4. Die Veröffentlichung von Ankündigungen oder Pressemitteilungen über die von den Organisationen im Rahmen der Gemeinsamen Absichtserklärung unternommenen Aktivitäten unterliegt der vorherigen gegenseitigen Konsultation.
5. Unbeschadet des Abschnitts E und des Absatzes 4 dieses Abschnitts sowie im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der Transparenz, die von den Vereinten Nationen im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung aufgestellt wurden (Ziel 16.6 „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“), ist jede Organisation berechtigt, die Bestimmungen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung sowie alle damit zusammenhängenden Projekte nach Bedarf öffentlich bekannt zu geben, zu diskutieren, zu kommunizieren und ihren jeweiligen Mitgliedern darüber Bericht zu erstatten.

6. Alle Streitigkeiten zwischen den Organisationen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung ergeben, einschließlich des Geltungsbereichs, der Auswirkungen, der Auslegung oder der Anwendung der darin enthaltenen Bestimmungen, werden im Gespräch auf Leitungsebene gütlich beigelegt.
7. Weder diese Absichtserklärung noch die darin beschriebenen Kooperationsmaßnahmen sind als ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf die jeweiligen Rechte oder Pflichten oder Vorrechte und Immunitäten der beiden Organisationen zu verstehen.

ZU URKUND DESSEN haben die Organisationen die vorliegende Gemeinsame Absichtserklärung in zwei Urschriften in englischer Sprache abgeschlossen und diese mit ihrer Unterschrift versehen.

Für die
Zwischenstaatliche Organisation für den
internationalen Eisenbahnverkehr

Für den
Weltpostverein

[unterzeichnet]

[unterzeichnet]

Wolfgang KÜPPER
Generalsekretär

Masahiko METOKI
Generaldirektor

Ort und Datum:
Bern, Schweiz
26. Juni 2024

Ort und Datum:
Bern, Schweiz
26. Juni 2024